

## **Sammelpetition 06/02072/3**

### **Verbot Schwerlastverkehr in Schkeuditz**

- Beschlussempfehlung:**
- 1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
  - 2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**

Der Petent als Vertreter der Bürgerinitiative für die Reduzierung des LKW-Verkehrs in der Schkeuditzer Innenstadt fordert ein Verbot für Kraftfahrzeuge über 12 t zulässige Gesamtmasse und damit die Reduzierung des Lkw-Verkehrs in bestimmten Straßen der Stadt Schkeuditz (Mühlstraße B 186 (Bedarfsumleitungsstrecke BAB A 9), Hallesche Straße B 186 (Bedarfsumleitungsstrecke BAB A 9), Leipziger Straße S 8, Alte Straße S 8, Theodor-Heuss-Straße S 8, Bahnhofstraße (kommunale Straße)). Anliegerverkehr soll frei sein. Die Forderung wird mit Immissionsschutz gegen Lärm, Staub und Abgas, Vermeidung von Gebäudeschäden durch Erschütterung und mit der Erhöhung der Verkehrssicherheit begründet. Das Begehren wird von der Stadtverwaltung und dem Stadtrat geteilt.

Nach Auffassung des Petenten werden u. a. die Mühlstraße und die Hallesche Straße, die Teil der B 186 sind, als Abkürzung genutzt, um nach Dölzig bzw. auf die B 181 zu kommen. Hier bündele sich der Quell- und Zielverkehr angrenzender Gewerbestandorte (z. B. GVZ Leipzig, Güterbahnhof Wahren, Flughafen Leipzig/Halle, DHL und Porsche).

Es wird vorangestellt, dass im Jahr 2016 im Ergebnis eines Gespräches des damaligen Oberbürgermeisters der Stadt Schkeuditz, Herrn Jörg Enke, sowie Herrn Marian Wendt, Mitglied des Bundestages, mit Vertretern des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) eine Änderung der Wegweisung zum Flughafen Leipzig/Halle und zum DHL Hub erfolgte. Am 27. Juni 2017 wurde die verkehrsrechtliche Anordnung von der Stadt Schkeuditz als zuständige untere Verkehrsbehörde erlassen. Der Kraftfahrer wird zusätzlich mittels ergänzender Wegweisung am Knoten B 181/B 186 über die BAB A 9 zum Flughafen Leipzig/Halle geleitet. Die Wegweisung zur innerörtlichen Zielangabe „Flughafen“ wird, um die Ortsdurchfahrt Schkeuditz der B 186 vom Zielverkehr und insbesondere vom Schwerlastverkehr zum DHL Hub zu entlasten, ab dem Knotenpunkt über die B 181 zur BAB A 9 Anschlussstelle (AS) Leipzig-West Richtungsfahrbahn Berlin ausgewiesen. Im weiteren Verlauf der BAB A 9 wird das Ziel entsprechend fortgesetzt bzw. separiert den Verkehr zum DHL Hub an der AS Großkugel sowohl auf der Richtungsfahrbahn Berlin als auch München. Im Anschluss an die AS Großkugel ist die Verkehrsführung zum DHL Hub über die B 6 ausgewiesen.

Ziel der Petition ist dennoch, Lkw-Verkehr über 12 t zulässige Gesamtmasse auf den benannten Straßenabschnitten aus der Stadt Schkeuditz auszuschließen, wobei Anliegerverkehre weiterhin erlaubt sein sollen.

Rechtsgrundlage für das Aufstellen oder Entfernen von Verkehrszeichen ist § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Bei der in der Petition begehrten Beschilderung handelt es sich um eine solche die Straßenbenutzung beschränkende Maßnahme.

Nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind abgesehen von den in § 45 Abs. 9 S 2 StVO genannten Gründen nur anzuordnen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Eine Gefahrenlage, die über das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung hinausgeht, besteht für das in Rede stehende klassifizierte Straßennetz nicht. Nach Auskunft des LASuV gibt es hinsichtlich des Unfallgeschehens im Bereich Mühlstraße der B 186 keinerlei Auffälligkeiten. Im Bereich Hallesche Straße der B 186 ist in diesem Jahr eine neue Unfalldhäufungsstelle aufgetreten. Diese wurde im April 2018 durch die dortige Unfallkommission beraten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen einer Unfalldhäufungsstelle nicht automatisch zu einer Tonnagebegrenzung führt.

Bauliche Gründe für eine Tonnagebegrenzung bestehen zumindest auf der Bundesstraße nicht. Die Staatsstraße und die Gemeindestraße befinden sich in der Baulast der Stadt Schkeuditz.

Die Forderung des Verkehrsverbotes für Kraftfahrzeuge über 12 t zulässige Gesamtmasse betrifft die B 186 als Bundesstraße. Entsprechend den in § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes enthaltenen Begriffsbestimmungen bilden Bundesstraßen zusammen mit Bundesautobahnen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen der Abwicklung des weiträumigen Verkehrs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßen stehen jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs zur Verfügung.

Eine Sperrung für bestimmte Verkehrsarten würde daher bereits der Widmung der B 186 widersprechen. Nach der Rdnr. 45a VwV-StVO zu § 45 StVO wäre eine Teil-einziehung erforderlich, da eine bestimmte Verkehrsart auf Dauer vollständig von dem durch die Widmung der Straßen festgelegten verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen würde. Gegen ein Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge über 12 t zulässige Gesamtmasse in Schkeuditz spricht des Weiteren, dass die Verkehrsstärken, insbesondere auf der B 186 in den vergangenen Jahren insgesamt abgenommen haben. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ( $DTV_{Mo-So}$ ) betrug an der Zählstelle 4639 1103 im Schkeuditzer Stadtzentrum 6.671 Kfz/24 h im Jahr 2000, 6.387 Kfz/24 h im Jahr 2005, 5.605 Kfz/24 h im Jahr 2010 und 5.977 Kfz/24 h im Jahr 2015. Die angeführten Verkehrsstärken liegen zudem unter dem für die Bundesstraßen in Sachsen ermittelten aktuellen Durchschnittswert von ca. 6.800 Kfz/24 h.

Die Anordnung einer Beschilderung mit Verkehrszeichen 250 StVO „Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ und Zusatzzeichen 1053-37 „12 t“ sowie Zusatzzeichen 1020 30 „Anlieger frei“ aus Lärmschutzgründen kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 sowie Abs. 9 StVO nicht erfüllt sind. Die Straßenverkehrsbehörden können nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Die Befugnis wird durch § 45 Abs. 9 S. 3 StVO hinsichtlich

Beschränkungen des fließenden Verkehrs dahin modifiziert, dass Voraussetzung hier eine besondere Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1986 – 7 C 76/84) ist diese Voraussetzung dann erfüllt, wenn Lärm und Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die über den Werten liegen, die unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden müssen. Die Zumutbarkeit in diesem Sinne wird jedoch nicht durch einen bestimmten Schallpegel bestimmt.

Für die Beurteilung der Frage, wann die Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung im Zusammenhang mit dem Eingreifen der Ermächtigungsgrundlage nach § 45 Abs. 9 S. 3 i. V. m. Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO überschritten wird, werden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 16. BImSchV) als Orientierung herangezogen. Danach betragen die Grenzwerte für Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete 59 dB (A) tags und 49 dB (A) nachts. In Kern-, Dorf- und Mischgebieten werden Grenzwerte von 64 dB (A) tags und 54 dB (A) nachts normiert. Wenn die Lärmbelästigung diese Schwelle erreicht, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde erfüllt. Diese hat dann nach pflichtgemäßem Ermessen über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden.

Darüber hinaus sind die in den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) festgelegten Richtwerte zu beachten, bei deren Überschreitung sich das Ermessen in Richtung auf eine Pflicht zum Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde verdichten kann. Sie betragen für Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts, für Kern-, Dorf- und Mischgebiete 72 dB (A) tags und 62 dB (A) nachts.

Auf Bitte der Stadt Schkeuditz hat die Niederlassung Leipzig des LASuV ein fachkundiges Ingenieurbüro mit schalltechnischen Untersuchungen für die B 186 in Schkeuditz beauftragt, um die aktuell bestehende Lärmsituation zu ermitteln und die Wirkung von Geschwindigkeitsreduzierungen beurteilen zu können. Die nach dem vorgeschriebenen Berechnungsverfahren RLS-90 erstellten Lärmgutachten vom Juli 2016 (Mühlstraße) und August 2017 (Hallesche Straße) wurden der Stadt Schkeuditz übersandt.

Schalltechnisch untersucht wurden im Bereich der Halleschen Straße 44 Wohngebäude. Im Ergebnis sind lediglich an zwei Gebäuden geringfügige Richtwertüberschreitungen im Tag- und Nachtzeitraum festgestellt worden. Im Bereich der Mühlstraße wurden 45 Wohngebäude schalltechnisch untersucht. Im Ergebnis sind geringfügige Richtwertüberschreitungen an vier Gebäuden im Tagzeitraum und an drei Gebäuden im Nachtzeitraum festgestellt worden. Es handelt sich hier um Gebäude direkt am lichtsignalgeregelten Knotenpunkt Hallesche Straße/Mühlstraße/Markt, so dass für sie bei der schalltechnischen Untersuchung richtlinienkonform ein entfernungsabhängiger Zuschlag für die störenden Lärmwirkungen der Lichtsignalanlage in Ansatz gebracht wurde.

Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalles abzustellen. Maßgeblich sind neben der gebietsbezogenen Schutzwürdigkeit sowie der Schutzbedürftigkeit der Wohn-/Bevölkerung die Besonderheiten des Einzel-

falles. Da es im Ergebnis nur zu geringen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Kreuzungsbereich kommt, ist eine Tonnagebegrenzung nicht zu rechtfertigen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die B 186 im begehrten Streckenverbotsabschnitt als Bedarfsumleitungsstrecke für die BAB A 9 zwischen AS Leipzig-West und AS Großkugel ausgewiesen ist. Im Bedarfsfall (z. B. wegen eines Unfalls oder Überfüllung einer Strecke) kann und soll jeglicher Verkehr diese Bedarfsumleitung nutzen. Bei einem Verbot von Kraftfahrzeugen über 12 t zulässige Gesamtmasse im Streckenabschnitt der B 186 würde diese den Bedarfsumleitungsverkehr nur noch beschränkt aufnehmen können.

Dies entspricht nicht den Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB). Sie besagt, dass sicherzustellen ist, dass vorgesehene Umleitungsstrecken vom Zeitpunkt ihrer Kennzeichnung an auch tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Andere geeignete Bedarfsumleitungsstrecken für den Autobahnverkehr zwischen der AS Leipzig-West und AS Großkugel der BAB A 9 (Fahrtrichtung Nord) stehen nicht zur Verfügung.

Im Ergebnis besteht für eine Beschränkung der B 186 für Kraftfahrzeuge über 12 t zulässige Gesamtmasse keine rechtliche Grundlage. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2018 nach der vom Bund beschlossenen Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes eine Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen in Deutschland erfolgt. Die Mühlstraße und die Hallesche Straße als Teile der B 186 werden ab diesem Zeitpunkt mautpflichtig sein, was vermutlich eine gewisse Entlastung erreichen wird.

Zuständig für die Beurteilung des in der Petition geforderten Verkehrsverbotes für Kraftfahrzeuge über 12 t zulässige Gesamtmasse an der kommunalen Straße – Bahnhofstraße – sowie den benannten Straßenzügen der S 8 ist die untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schkeuditz.

Der Oberbürgermeister der Stadt Schkeuditz übergab am 29. Januar 2018 dem Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, Thomas Oppermann, eine Petition. Der Deutsche Bundestag wurde darin gebeten die StVO so zu ändern, dass die Verkehrsbehörde das Verbot für Kraftfahrzeuge über 12 t zulässige Gesamtmasse auf den in der Petition genannten Straßen in Schkeuditz (B 186, S 8 und Bahnhofstraße) anordnen kann.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis übersandt.